

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Coburg		
Ggf. Standort	Lukas-Cranach-Campus Kronach		
Studiengang	Zukunftsdesign		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	09.03.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30-40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016 - 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	08.09.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	31
2.7 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	31
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergremium.....	33
IV Datenblatt	35
1 Daten zum Studiengang.....	35
2 Daten zur Akkreditierung.....	36
V Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Studiengang „ZukunftsDesign“ (M.A.) verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und verbindet die Themengebiete Innovation, Unternehmertum und Gestaltung. In einem inter- und transdisziplinären Setting arbeiten Studierende verschiedener Fachgebiete an eigenen Ideen und Projektthemen regionaler Unternehmen und Institutionen. Die Inhalte des Studiengangs reichen von Innovationstechniken über ethische Fragestellungen bis hin zu Aspekten der Dynamik von Projektgruppen und deren Kommunikationsstrukturen. Dabei geht es um die Kombination aus theoretischem Lehrinput und praktischer Transferleistung in Form von Projektarbeit. Zum Aufbau von Handlungskompetenzen beschäftigen sich die Studierenden mit Aspekten der individuellen Haltung, der Grundannahmen und der Bewusstseinsbildung sowie mit Entscheidungsfindungsprozessen von Individuen und Organisationen. Wahlpflichtfächer zielen auf eine individualisierte und bedarfsorientierte Erweiterung der bereits vorhandenen fachlichen Expertise. Coaches fördern als Lernbegleitung der Projektgruppen die Reflexion der Studieninhalte, liefern bedarfsorientierten Input und sorgen für eine dynamische Lernatmosphäre. Studieninteressierten wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums zu einem Informations- und Beratungsgespräch an die Hochschule zu kommen.

Das Masterprogramm ist als Teilzeitstudium konzipiert und kann berufsbegleitend studiert werden (eine Berufstätigkeit ist jedoch keine Zugangsvoraussetzung). Es umfasst eine Studiendauer von fünf Semestern. Die Studierenden arbeiten an Projekten und organisieren sich dabei weitgehend selbst. Zu diesen Präsenzphasen treffen sich die Studierenden vornehmlich am Lernort Kronach, nach Bedarf aber auch in Institutionen und Unternehmen vor Ort.

Das Masterprogramm „ZukunftsDesign“ entstand in Kooperation mit dem Innovations-Zentrum Region Kronach e.V.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Teilzeitstudiengang wird vom Gutachtergremium insgesamt sehr gut bewertet: Das Studiengangskonzept ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die fachlichen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele sowie das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind angemessen formuliert und in ausreichendem Maß transparent erkennbar.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sinnvoll aufgebaut, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich schlüssig: Die während der Vor-Ort-Begehung vorgestellte Umstrukturierung des Studienkonzepts und Umbenennung des Studiengangstitel von „*ZukunftsDesign*“ zu „*ZukunftsDesign Innovation. Unternehmertum. Gestaltung*“ wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt, da somit eine stärkere Verzahnung mit einer interdisziplinären und teambasierten Projektarbeit erfolgt. Durch die Verzahnung der Veranstaltungen mit Projekten in Unterricht und Prüfungsleistungen wird damit der Transfer der theoretisch vermittelten Inhalte in die Praxis unterstützt. Hierdurch werden Fähigkeiten vermittelt, die für Fach- und Führungskräfte in unterschiedlichsten Bereichen schon heute, aber künftig immer stärker, von Bedeutung sind, da Projektarbeit zunehmend das Arbeiten in traditionellen Hierarchien ablöst.

Das Prüfungswesen trägt der Idee des Studiengangs ebenso Rechnung und das Gutachtergremium attestiert dem Studiengang eine hohe Studierbarkeit durch eine individuelle Förderung der Studierenden. Durch die enge Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden gibt zudem die sehr gute Möglichkeit für studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld als sehr gut befähigt an.

Die Gutachtergruppe hat daher einen sehr positiven Eindruck vom Studienprogramm gewonnen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Laut Studien- und Prüfungsordnung handelt sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutives Studienprogramm.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Studierenden zeigen, dass sie eine komplexe Fragestellung durch die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert bearbeiten können. Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext einen erkennbaren Anwendungsbezug aufweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 3 Studien- und Prüfungsordnung legt fest: „(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten. (2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte), welchen ein Praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der

Prüfungskommission bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie den dazu gehörigen praxis-begleitenden Lehrveranstaltungen. (3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. (4) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird die aktuelle Vorlage verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, von denen keines länger als zwei Semester dauert oder weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst. Die Modulbeschreibungen für jedes Modul enthalten folgende Angaben: Titel und Nummer des Moduls, Anzahl der für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte und Semesterwochenstunden, Zuordnung zu einem Semester, Dauer und Häufigkeit des Moduls, Modulart, Lehrformen, Inhalte und Lernziele, Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Teilnahme, Prüfungsart und -form sowie Angaben zur Prüfungsanmeldung und Wiederholbarkeit. Auch die

Verknüpfung mit anderen Modulen, die Modulverantwortlichkeit sowie Angaben zu den Lehrenden sind ausgewiesen.

§ 6 Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ausweisung einer relativen Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Hochschule Coburg 30 Zeitstunden (vgl. § 2 Abs. 3 APO).

Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern, wobei einschließlich der Wahlpflichtfächer pro Studienjahr (in den Semestern 1 bis 4) 35 ECTS-Punkte vergeben werden; das fünfte Fachsemester ist der Masterarbeit mit dazugehörigem Kolloquium vorbehalten und umfasst 20 ECTS-Punkte. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern. Unter Einbezug des grundständigen Studiums erwerben die Studierenden mit dem Masterstudiengang „ZukunftsDesign“ insgesamt 300 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt gemäß Anlage der SPO 18 ECTS-Punkte, hinzu kommt ein Kolloquium im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen aus Praxis- und Auslandsphasen ist in § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) gemäß des Bayrischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und somit gemäß der Lissabon-Konvention

geregelt. Außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden nach dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studiengangs angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Gespräche lag in der Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung: Dabei lag der Fokus vor allem auf der Umstrukturierung des Curriculums und dem Lukas-Cranach-Campus Kronach als Hochschulstandort der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Coburg.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 SPO überblicken die Absolventinnen und Absolventen „interaktions- und prozessorientierte Zusammenhänge interdisziplinärer Projektarbeiten und können die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse der behandelten Fachgebiete anwenden. Die Führungskräfte der Gegenwart und Zukunft sind in der Lage, sich selbständig auf relevante Problemstellungen und Aufgaben vorzubereiten, adäquate Konzepte zu entwickeln und erforderliche Veränderungsprozesse anzustoßen und zu begleiten.“ Zudem wird die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement als Studienziel angeführt.

Das Modulhandbuch führt ergänzend folgende Kompetenzen aus:

- Fachwissen für die Zukunftsfähigkeit: Strukturierung offener Fragestellungen mit Disruptionspotential, strategische Orientierungsmittel für effektive und effiziente Entwicklungsrichtungen, Modelle für Prozessgestaltung und Organisationsstrukturen
- Aufbau neuer Perspektiven: Eigenes Wissen in Frage stellen, abstrakte Muster anderer Disziplinen auf die eigene übertragen und eine Grenzen überschreitende Argumentationsfähigkeit entwickeln
- Fachwissen für die Entwicklung bzw. Gestaltung einer für Innovationen offenen Geisteshaltung: Entwicklungsbedingungen, Grenzerfahrungen, Teampsychologie, Innovationskultur
- Sensibilität für ethische Dimensionen unternehmerischen und organisatorischen Handelns und die daraus erwachsende gesellschaftliche Verantwortung

- Fähigkeit, Grenzen zu identifizieren, zu hinterfragen und zu überwinden: Entwicklung eines Möglichkeitsraums, Neugestaltung von Geschäftsmodellen, Modifizierung von Branchenregeln
- Abstraktionsfähigkeit als Grundlage für die Gestaltungübergreifender Transformationsprozesse

Gemäß Selbstausskunft der Hochschule entwickeln die Studierenden ein berufliches Selbstverständnis, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns außerhalb der Wissenschaft orientiert. Dabei seien sie in der Lage, Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten situationsadäquat und verantwortungsbewusst als Führungskräfte oder Selbständige zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs „Zukunftsdesign“ (M.A.) richtet sich gemäß den obigen Ausführungen nicht auf ein bestimmtes Berufsbild, was auch durch die Tatsache unterstrichen wird, dass Absolvent*innen unterschiedlichster Fachrichtungen im Studiengang zugelassen werden. Wohl sind aber die fachlichen und persönlichen Qualifikationsziele deutlich formuliert und spiegeln sich auch konsequent im Curriculum wider. Die Auswahl der Fächer zielt sehr stark auf den Erwerb von Kompetenzen, die im Hinblick auf eine gesellschaftsgerechte Gestaltung der Zukunft erforderlich sind. Dabei werden Veränderungskompetenzen durch Module wie „Innovationstechniken und -theorien“ oder „Organisationsentwicklung und Veränderungsmanagement“ ebenso adressiert, wie auch eine gezielte Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung gegeben (etwa in Modulen wie „Erfahrungen eigener Grenzen und Gegenpositionen beleuchten“ oder „Teamdynamik“).

Durch die Verzahnung der Veranstaltungen mit Projekten in Unterricht und Prüfungsleistungen wird zudem der Transfer der theoretisch vermittelten Inhalte in die Praxis unterstützt. Hierdurch werden Fähigkeiten vermittelt, die für Fach- und Führungskräfte in unterschiedlichsten Bereichen schon heute, aber künftig immer stärker, von Bedeutung sind, da Projektarbeit zunehmend das Arbeiten in traditionellen Hierarchien ablöst.

Curricular soll das Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“ vor allem in Verbindung mit der abschließenden Masterarbeit auch die wissenschaftliche Befähigung gewährleisten. Länge und Qualität der Masterarbeiten (die Kommission konnte in einige aktuelle Arbeiten Einsicht nehmen) werden dem geforderten Masterniveau gerecht. Hinsichtlich der Inhalte des Fachs wissenschaftliches Arbeiten wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass für eine Mehrheit dort offenbar Wissen vermittelt wird – etwa zur korrekten Zitation – das schon aus dem vorangegangenen (Bachelor-)Studium bekannt ist. Angesichts der Heterogenität der Studierenden in dieser Hinsicht – so haben etwa Absolventen künstlerischer Studiengänge nicht immer das entsprechende Vorwissen – kann die bisherige Praxis nachvollzogen werden. Dennoch empfiehlt sich hier, eine Änderung vorzunehmen. Zum einen, und dies wird auch von den Studierenden begrüßt, wäre im Fach

wissenschaftliches Arbeiten ein stärkerer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung wünschenswert. Gerade in den Projekten können quantitative und qualitative Methoden hilfreich sein, um evidenzbasiert Schlussfolgerungen zu ziehen (etwa Kundenbefragungen, Mitarbeiterbefragungen etc.) und darauf basierend Konzepte zu entwickeln. Zum anderen könnte die Herstellung eines gleichen Eingangsniveaus aller Studierenden zu Basiswissen wissenschaftlichen Arbeitens auch durch die empfohlene Nutzung anderer Lehrangebote hierzu (an der HS Coburg oder online) erfolgen, so dass es hier für die Mehrzahl nicht zu curricularer Überschneidungen mit Wissen aus dem Bachelorstudium kommt. Diese Empfehlung aufgreifend hat die Hochschule das Modul reformiert und mit der neuen Bezeichnung "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden" in der Studien- und Prüfungsordnung verankert. Die reformierte Modulbeschreibung wurde dem Begutachtungsgremium vorgelegt und von diesem für angemessen befunden.

Durch die Ausrichtung auf die selbstständige Anwendung theoretischer Kompetenzen als auch die kritisch-akademische Reflexion theoretischer Lehrinhalte kann dem Studiengang ohne Zweifel das Abschlussniveau für einen Master of Arts zugesprochen werden. Das Curriculum wird dem Anspruch gerecht, als konsekutives Programm vorhandene Kompetenzen sehr gut auszubauen und zu erweitern. Die entsprechend erworbenen Qualifikationen werden im Diploma Supplement transparent und kompakt beschrieben. Insbesondere wird durch den dort offengelegten Schwerpunkt auf Innovationsmanagement und General Management deutlich, dass es sich trotz des Titels des Studienprogramms nicht um einen künstlerischen Studiengang handelt.

Im Hinblick auf die Studiengangsziele „Zukunftsfähigkeit“, „Überwindung eigener Grenzen“ und „Aufbau neuer Perspektiven“ scheint das Thema Globalisierung als Megatrend bisher zu wenig verankert. Weder gibt es entsprechende Inhalte in den Modulen noch ein Mobility Window für die Studierenden, um einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Da wegen der Berufstätigkeit der meisten Studierenden ein Auslandssemester schwer zu realisieren sein dürfte, sollte zumindest curricular dem Thema Internationalisierung Rechnung getragen werden. Nach Auskunft der Studiengangs- und Hochschulleitung ist die Einführung eines englischsprachigen Zweigs des Studiengangs geplant, bei dem vor allem auch Studierende aus dem Ausland geworben werden. Hier empfiehlt die Gutachterkommission, die sich künftig daraus ergebenden Möglichkeiten zu nutzen und zum Beispiel Projektarbeit in interkulturellen Gruppen anzubieten und/oder Inhalte der Internationalisierung stärker im Curriculum zu verankern, etwa über Wahlpflichtmodule oder das Fach Unternehmenskultur.

Insbesondere fördert der Studiengang die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen und darüber hinaus Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten sowie eine Sensibilisierung für die individuelle zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Diese Form der Persönlichkeitsentwicklung ist auch im

Studienprogramm abgebildet. Die fachlichen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Themengebiet Internationalisierung bzw. Globalisierung als wichtiger Zukunftstrend sollte sichtbar im Curriculum und/oder der Projektarbeit verankert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden soll das Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten eine gemeinsame Grundlage schaffen. Die weiteren Module sind durch die Verzahnung von theoretischem Lehrinput und praktischer Transferleistung in Form von Projektarbeit gekennzeichnet: Zwölf der 13 Pflichtmodule sind unmittelbar transferorientiert. Jedes dieser Module hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten, bis auf die Projektmodule I, II, III: Diese weisen einen Workload von 3 ECTS-Punkte aus. Die Pflichtmodule verteilen sich gleichmäßig auf die Semester 1 bis 4 und sind vornehmlich haltungs-, interaktions-, methoden- und prozessorientiert ausgerichtet.

Dagegen zielen die Wahlpflichtfächer auf eine individualisierte und bedarfsorientierte Kompetenzerweiterung, welche die Studierenden nach ihren persönlichen Vorstellungen und Ansprüchen vertiefen können. Das Angebot variiert semesterweise, es sind mindestens drei Wahlpflichtmodule zu besuchen.

Im Verlauf des gesamten Studiums soll so ein Aufbau sich gegenseitig bedingender und ergänzender Kompetenzen wie Abstraktions-, Argumentations-, Kommunikations-, Reflexions- und Teamfähigkeit erfolgen.

Die in die Module integrierte interdisziplinäre Projektarbeit soll dem Wissenstransfer aus einzelnen Modulen sowie der Zusammenführung und Nutzung des Wissens verschiedener Module dienen. Jede Projektgruppe (ca. 6-8 Studierende) wird für die gesamte Dauer des Projektes von einem Coach betreut. Auch die Modulverantwortlichen begleiten die Arbeit in den Projektgruppen insbesondere durch situativen, am Projekt orientierten Lehr-Input aus ihrem Fachgebiet. Dadurch soll das in den Modulen vermittelte Wissen in den Projekten situativ und spezifisch vertieft werden. Hierbei

kommen bei didaktischer Passung auch Online-gestützte Lehrformate zum Einsatz, z.B. Elemente des Blended Learning und des Flipped Classroom.

Mit dem Modell der projektorientierten Lehre bietet der Studiengang Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Studierenden. Das Curriculum wird als äußerst anwendungsorientiert beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Vor-Ort-Begehung haben die Programmverantwortlichen die konsequente Weiterentwicklung des Studienprogrammes überzeugend und detailliert erläutert, die mit einer Umstrukturierung des Studiengangskonzept einhergeht (siehe Abbildung), bei der zweisemestrige Module konsequent auf einsemestrige umgestellt werden, damit eine noch stärkere Verzahnung mit den Projekten erfolgt und die Bezeichnung der Module nochmals eine Präzisierung erfährt. Die Gutachterkommission begrüßt einhellig die geplanten Veränderungen. Insbesondere die stärkere Verzahnung mit der Projektarbeit, die nun auch direkt mit ECTS angerechnet wird, trägt der Idee des Studiengangs, Interdisziplinarität und teambasierte Projektarbeit zu fördern, konsequent Rechnung:

Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 5 ECTS / 4 SWS	Wahlpflichtmodul I 5 ECTS / 2 SWS	Wahlpflichtmodul II 5 ECTS / 2 SWS	Wahlpflichtmodul III 5 ECTS / 2 SWS	Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium 18 ECTS
Projektmodul I 3 ECTS / 2 SWS	Projektmodul II 3 ECTS / 2 SWS	Projektmodul III 3 ECTS / 2 SWS	Projektmodul IV 3 ECTS / 2 SWS	
Innovationsmethoden und Innovationskultur 5 ECTS / 4 SWS	Kommunikation und Kooperation 5 ECTS / 4 SWS	Prototyping und Innovationskommunikation 5 ECTS / 4 SWS	Ethik, Werte und Wandel 5 ECTS / 4 SWS	
Teamdynamik 5 ECTS / 4 SWS	Grenzerfahrungen und Resilienz 5 ECTS / 4 SWS	Organisationsentwicklung & Veränderungsmanagement 5 ECTS / 4 SWS	Leadership 5 ECTS / 4 SWS	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS

Wie bereits unter Punkt 2.2 ausgeführt ist der Studiengang insgesamt stimmig im Hinblick auf die proklamierten Qualifikationsziele aufgebaut und führt zu einer konsequenten Erweiterung der in den Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen.

Im Prozess der Umstrukturierung des Studiengangskonzepts wurde auch auf Anregen der Gutachtergruppe das Volumen der Masterarbeit in der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Masterstudiengangs neu angepasst und in der 402. Senatssitzung vom 12.05.2023

im Nachgang der Vor-Ort-Begehung verabschiedet (siehe Nachreichung Senatsprotokoll). Der Beschluss des Hochschulrats erging im Juni 2023 und wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Der Umfang der Masterarbeit ist nun reduziert und auf 60 bis 80 Seiten festgelegt.

Im Hinblick auf die Studiengangsbezeichnung wurde schon in der Erstakkreditierung auf die Gefahr einer missverständlichen Interpretation des Namens „ZukunftsDesign“ in Richtung des Erwerbs einer eher künstlerisch ausgerichteten Qualifikation hingewiesen. Die damalige Empfehlung eines Untertitels wurde in den letzten Jahren nur partiell umgesetzt. Die Gutachtergruppe hat dies während der Vor-Ort-Begehung moniert und mit den Programmverantwortlichen intensiv diskutiert, worauf der Untertitel des Studiengangtitels im Nachgang an die Vor-Ort-Begehung in die geänderte Studien- und Prüfungsordnung sowie in das daran angepasste Diploma Supplement eingetragen wurde. Eine Änderung aller übrigen Studiengangdokumente erfolgt, erfolgt mit In-Kraft-Treten der SPO zum Wintersemester 2023/24. Der Studiengang trägt daher nun den Studiengangstitel „ZukunftsDesign Innovation.Unternehmertum.Gestaltung“.

Im Hinblick auf die individuelle Gestaltung des Curriculums kann der Studiengang als ausgesprochen gelungen bezeichnet werden. Nicht nur durch Wahlpflichtmodule in den ersten vier Fachsemestern, noch vielmehr durch die Möglichkeit, selbst Projektthemen einzubringen, ist dieser Umstand gegeben. Diese Projekte können zugleich als Quasi-Praxisphasen angesehen werden, da die Studierenden hier sehr zielgerichtet die Anwendung der in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen erproben können. Hierbei ist die Definition von zugewiesenen Coaches und das permanente Coaching durch eigens dafür vorhandenes und entsprechend qualifiziertes Personal besonders lobend hervorzuheben. Eine ergänzende Praxisphase im Sinne eines Pflichtpraktikums ist nicht vorgesehen und wird auch als entbehrlich erachtet, da die erwähnten Projekte diese Kompetenzen abdecken und zudem die Mehrzahl der Studierenden berufsbegleitend studiert.

Im Hinblick auf die Lehr- und Lernformen bietet der Studiengang grundsätzlich eine große Breite, die von Klausuren über Seminararbeiten bis hin zu Portfolioprüfungen reicht. Allerdings stellte sich im Gespräch mit den Studierenden heraus, dass zu häufig bei der Verzahnung von Projekt und Lehrveranstaltung das Format einer schriftlichen Seminararbeit gewählt wird, selbst wenn diese als Portfolioprüfung gekennzeichnet wird. Gewünscht wird hier eine größere Vielfalt, auch unter Nutzung der ausgezeichneten Medianausstattung des Studiengangs (etwa in Form von Podcasts, Videos etc.). Dieses Monitum aufgreifend hat die Prüfungskommission nach der Begehung eine Handreichung für die Lehrenden zum Format "Portfolioprüfung" verabschiedet, um eine einheitliche Ausweisung und Handhabung der Prüfungsformen zu gewährleisten. Zudem wurde in den Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation eine Frage zur Zufriedenheit mit dem Prüfungsformat aufgenommen. Somit ist künftig ein regelmäßiges Monitoring gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Projekte selbst bislang nicht Teil der Prüfungen sind, sondern jeweils innerhalb der Prüfungsformate der Lehrveranstaltungen Eingang finden – etwa

durch theoriegeleitete Reflexionen. Von den Studierenden wird dies überwiegend begrüßt, da so Freiraum zum Ausprobieren und auch zum „Scheitern“ vorhanden ist, was dem Studiengangs-spezifischen Kompetenzziel der Erweiterung der eigenen Grenzen zuträglich erscheint. Andererseits hat sich in den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden auch herausgestellt, dass die Projekte selbst einen nicht unerheblichen Umfang des Semester-Workloads ausmachen. Die Programmverantwortlichen haben daher nach der Vor-Ort-Begehung den Workload in der SPO angepasst, so dass zukünftig pro Semester (1.-4.) 3 ECTS für die Projektarbeit vergeben werden. Dabei wird die Bewertung unabhängig vom Erfolg des Projektes erfolgen, sondern stattdessen die gezielte Präsentation und systematische Reflexion der Ergebnisse, auch im Falle des „Scheiterns“ Eingang in die Bewertung finden. In diesem Kontext wird auch die von den Studierenden gewünschte Form multimedialer Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Die Kommission begrüßt einhellig die geplanten Änderungen und die Tatsache, dass damit dem Kernbestandteil „Projekte“ ein größerer Raum auch bei den Prüfungsinhalten beigemessen wird ohne gleichzeitig Erfolgsdruck hinsichtlich der Projektergebnisse aufzubauen.

Im Rahmen der eigenen Weiterentwicklung plant der Studiengang zudem eine stärkere Internationalisierung. Dies wird von Begutachtungsgremium ausdrücklich begrüßt. Zur Verhinderung negativer Folgen wird auch hier ein kontinuierliches, selbstkritisches Monitoring angeregt, das kurzfristig anpassende Maßnahmen ermöglicht.

Interkulturelle Kompetenzen durch interdisziplinäre Projekte sollten daher noch stärker ausgebaut werden, denn die Hochschule plant in Zukunft möglicherweise den Studiengang in einem Parallelangebot auch englischsprachig anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Interkulturelle Kompetenzen sollten noch stärker ausgebaut werden und in interdisziplinären Projekten mit dem englischsprachigen Studiengang entstehen, sollte dieser neben diesem Studienprogramm entstehen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studienverlauf nicht explizit vorgesehen. Die Hochschule begründet das damit, dass das Lehrkonzept die Kombination aus theoretischem Lehrinput und praktischer Transferleistung in Form von Projektarbeit für nahezu alle Pflichtmodule vorsieht. Durch vorwiegend

einsemestrige Module und Module mit einem Standardumfang von 5 ECTS-Punkten werde ein Wechsel an andere Hochschulen oder in andere Studiengänge aber erleichtert.

Um sich Kompetenzen anerkennen zu lassen, die an anderen Hochschulen erworben werden sollen, müssen sich die Studierenden über ein Learning Agreement die Anerkennung der Module für den Studiengang zusichern lassen. Im Übrigen gelten die Anerkennungsregeln gemäß Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Trotz des nicht explizit ausgewiesenen Mobilitätsfensters können die Studierenden aufgrund der relativ frei gestaltbaren projektorientierten Lehre ohne Studienverzögerung einen Auslandsaufenthalt in ihren Studienverlauf integrieren. Die Anerkennung der Leistung erfolgt großzügig im Rahmen der Lissabon-Konvention – mittels Learning-Agreement werden die Anerkennungen im Vorhinein geregelt. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind damit transparent und gut nachvollziehbar. Studien- und Prüfungsleistungen können im Falle eines Hochschulwechsels auf Antrag angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können.

Sehr positiv sind die großzügigen Zulassungsvoraussetzungen zu bewerten. Der Studiengang profitiert sehr stark davon, dass Studierende aus unterschiedlichsten Disziplinen zusammenkommen, und bietet eine niedrighschwellige Möglichkeit, nach der disziplinären Ausbildung einen Perspektivwechsel vorzunehmen und interdisziplinäres Arbeiten zu erlernen. Außerdem spricht die Studiengangstruktur nicht nur regionale Absolvent*innen an, sondern ermöglicht auch das niedrighschwellige Wechseln des Hochschulstandortes, ohne direkt den Lebensmittelpunkt wechseln zu müssen.

Für die zukünftige Entwicklung, v.a. in Bezug auf die Internationalisierungsstrategie der Hochschule Coburg, könnte der Studiengang auch von Kooperationen mit international tätigen Partnerunternehmen profitieren. Projekte mit ausländischen Unternehmen/Standorten ließen sich problemlos in die Studiengangstruktur integrieren und könnten die vielseitigen Erfahrungen um eine wichtige Komponente ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang sind 2,5 W2-Professuren vorgesehen, von denen jeweils 0,5 Stellen durch die Professur für Innovationstechniken und -methoden und die Professur für Wirtschaftspsychologie mit dem Schwerpunkt technische Innovationen besetzt sind. Für eine vakante W2-Professur „Regionale Innovationsnetzwerke und Zukunftsdialog“ wurde gemäß Auskunft im Selbstbericht ein Ruf zum Sommersemester 2023 erteilt und angenommen. Sie wird mit ca. 12 SWS dem Studiengang ZukunftsDesign zur Verfügung stehen. Zwei weitere vakante Professuren (50%) wurden zu einer Vollzeitprofessur "Future Skills" zusammengefasst und ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren hat im Juni 2023 begonnen.

Für Berufungsverfahren hat die Hochschule einen Prozessleitfaden entwickelt, der einheitliche Standards sowie die Beachtung rechtlicher Vorgaben, berufungsrelevanter Ziele des Strategie- und Entwicklungspapiers 2030 und des Gender Equality Plans sicherstellt. Die Empfehlungen der Frauenbeauftragten für transparente und gendersensible Berufungsverfahren sollen in Kürze in diesen Leitfaden übernommen werden.

Insgesamt sind pro Semester 50 SWS Lehrdeputat für den Studiengang erforderlich. Sind alle Professuren besetzt, können bis zu 45 SWS durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren abgedeckt werden. Durch vorzeitiges Ausscheiden hauptamtlicher Lehrkräfte im Jahr 2022 ist der Anteil der Lehre, der über Lehraufträge abzudecken ist, gestiegen. Im Wintersemester 2020/2021 wurden 14 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt, im Sommersemester 2022 waren es 23 SWS und im Wintersemester 2022/23 waren es 32 SWS. Mit der obengenannten Besetzung der Professur für „Regionale Innovationsnetzwerke und Zukunftsdialog“ wird sich der Anteil der von Lehrbeauftragten gehaltenen SWS laut Selbstauskunft der Hochschule wieder deutlich reduzieren.

Grundsätzlich bilden Lehrbeauftragte eine wichtige fachliche Ergänzung. Der Studiengang setzt insbesondere im Wahlpflichtfachbereich auf sie, um Themengebiete anbieten zu können, welche nicht zum Kernprofil der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen gehören. Darüber hinaus wird auch das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten“ von Lehrbeauftragten übernommen.

Die Hochschule Coburg hat 2019 ein Personalentwicklungskonzept verabschiedet. Sie bietet für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterqualifizierung an. Seit 2010 werden durch die Hochschulleitung jährlich zweckgebundene Mittel mit dem Ziel der Förderung der fachlichen Weiterbildung des akademischen Lehrpersonals beschlossen. Diese bilden seit 2022 ein gemeinsames Budget mit den Kosten für didaktische Weiterbildungen im Bayerischen Zentrum für innovative Lehre (BayZiel) in Ingolstadt. Die Mittel werden anteilig (Lehrpersonal) auf die Fakultäten und das Wissenschafts- und Kulturzentrum verteilt. Hochschulweit ist für neuberufene Professoren und Professorinnen oder neue Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Teilnahme an den

Hochschuldidaktik-Seminaren gemäß Beschluss von Hochschule Bayern e.V. innerhalb der ersten drei Semester verpflichtend. Alle Mitarbeitenden der Hochschule können außerdem seit 2022 an den E-Learning-Angeboten der E-Learning-Plattform „Online-Academy“ teilnehmen und hier ihre Kompetenzen in verschiedenen Bereichen wie Soft Skills, Führung, Projektmanagement erweitern. Des Weiteren werden bei Bedarf oder strategischer Indikation individuelle Inhouse-Trainings und Workshops für Teams und andere Zielgruppen konzipiert und mit externen Trainern umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung der Studiengangskonzepte ist gesichert, die Lehre wird vorrangig von ausreichendem hauptamtlichem Lehrpersonal abgedeckt und durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal ergänzt. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachtern sehr positiv bewertet. Die zwei noch zu besetzenden vakanten Stellen werden zeitnah besetzt werden, um die personellen Ressourcen zu stärken.

Im Sinne der Personalentwicklung bietet die Hochschule Coburg in angemessenem Umfang Möglichkeiten zur Weiterbildung für die Lehrenden und legt großen Wert deren Weiterqualifizierung.

Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Das Gutachtergremium konnte in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen sehr guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden stehen am Campus Kronach insgesamt 3 Seminarräume mit 83, 56 und 118 m² zur Verfügung. Weiterhin können die Studierenden 7 Projekträume und 2 Shared-Space-Flächen nutzen. Die Räumlichkeiten sind ausreichend, um alle Kohorten gleichzeitig zu betreuen. Projektspezifisch nutzen die Studierenden außerdem den Makerspace am Campus Kronach für Prototypen- und Modellbau sowie für ihre Projektdokumentationen. Er umfasst ein Medien- und Textillabor

(61 m²), eine Holzwerkstatt (86 m²), eine Metallwerkstatt (13 m²), ein Prototyping-Lab (56 m²) sowie zwei offene Arbeitsbereiche mit 53 bzw. 73 m². Der Makerspace verfügt über eine sehr umfangreiche technische Ausstattung, welche spezifisch auf ein zukunftsorientiertes und experimentelles Lernen ausgerichtet wurde. Die Ausstattung wird im Selbstbericht detailliert beschrieben und es wird ausgeführt, dass alle Werkzeuge vorhanden sind, die für die zielgerichtete Umsetzung der Projekte des Studiengangs notwendig sind. Im Rahmen dieser Projekte werden im Makerspace z.B. Prototypen hergestellt, aber auch Modelle, Fotos und Videos zur Visualisierung von Ideen produziert. Spezielles Verbrauchsmaterial wird kurzfristig beschafft.

Im Coburger Hauptcampus „Friedrich Streib“ stehen den Studierenden im Hochschulrechenzentrum zwei zentrale Computerräume mit Rechnerarbeitsplätzen zur Verfügung, die rund um die Uhr geöffnet sind. Die Lehrenden der Fakultät sind grundsätzlich mit mobilen Notebooks, Tablets und seit Beginn der Corona-Krise mit mobilen Dokumentenkameras ausgestattet, um das Lehrangebot sowohl aus den Räumen der Hochschule als auch aus dem Homeoffice anbieten zu können. Das zur Verfügung stehende Grundsortiment von Software wurde u.a. um das Videokonferenztool „Zoom“ erweitert, um Webkonferenzen als Lehrformat zu ermöglichen.

Die Zentralbibliothek befindet sich seit Oktober 2021 in dem neu gebauten IT- und Medienzentrum der Hochschule. Sie hat einen Gesamtbestand von ca. 102.000 ausleihbaren gedruckten Medien und knapp 150 laufende Abonnements für Printzeitschriften. Am Lucas-Cranach-Campus in Kronach stehen speziell für den Studiengang ZukunftsDesign über 400 Buchbände und 7 gedruckte Zeitschriften in Freihandaufstellung zur Verfügung. Außerdem können die Studierenden über den digitalen Bibliothekskatalog auf eBooks und sonstige digitale Ressourcen der Bibliothek zugreifen. Durch eine Kooperation mit den Hochschulen Würzburg-Schweinfurt und Aschaffenburg sind über diesen Katalog auch die Medien der Kooperationsbibliotheken nutzbar. Daneben besteht die Möglichkeit, über den Bibliotheksverbund Bayern Bücher per Fernleihe aus anderen wissenschaftlichen Bibliotheken anzufordern. Der Bestand an elektronischen Medien umfasst ca. 160.000 E-Books und 11.000 elektronische Zeitschriften. Als weiteres digitales Angebot können die Studierenden in diversen Fachdatenbanken, wie z.B. Web of Science, WISO, Nautos recherchieren. Alle elektronischen Bestände sind von außerhalb der Hochschule durch einen VPN-Server zugänglich oder durch eine Shibboleth-Anbindung.

Mit Bezug auf wissenschaftsunterstützendes Personal legt die Hochschule dar, dass der Studiengang seit Dezember 2022 einen Laboringenieur als Werkstatteleiter im Makerspace beschäftigt. Dieser kümmert sich nicht nur um Sicherheitsaspekte, sondern auch um die ordnungsgemäße Funktion des Maschinenparks. Weiterhin unterstützt dieser bei der Lehre im Bereich des Rapid Prototyping und gibt Einweisungen für alle vorhandenen Gerätschaften. Eine Studiengangskoordination kümmert sich insbesondere um die allgemeine Organisation des Studiengangs inklusive der Semester- und Kapazitätsplanung, den Kontakt zu externen Lehrkräften und die Finanzverwaltung. Zudem gibt

es seit 2016 eine Stelle für das Marketing des Studiengangs. Zur effizienten Organisation des Campus Kronach wurde 2017 eine weitere nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin angestellt. Neben der Raumplanung, Organisation des Freihandapparates, Unterstützung der Beschaffung und Einrichtung der Projekt- und Seminarräume, unterstützt sie insbesondere bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen. Zudem werden seit Sommersemester 2018 insgesamt vier wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Projektcoaches beschäftigt. Sie dienen als Begleitung der Projektgruppen und als Schnittstelle zu Praxispartnern und Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattung ist aus Sicht der Gutachtergruppe sach- und zeitgemäß und wird dem Gremium von den Studierenden in den Gesprächen als zufriedenstellend geschildert. Die Gutachtergruppe konnte sich von den räumlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen sowie auch von der Ausstattung während der Begehung der Räumlichkeiten selber überzeugen.

Die Laborräume und Werkstätten sind sehr gut ausgestattet und ermöglichen den Studierenden ein kreatives Ausleben und flexibles Ausprobieren ihrer Ideen. Die Ausstattung ist auf dem neuesten Stand und wird auch gerne genutzt. Die Räumlichkeiten sind gut ausgelastet, aber dennoch ausreichend.

Außerdem ist die gemeinschaftliche Nutzung der Werkstätten und Labs mit der Öffentlichkeit sehr positiv hervorzuheben. V.a. in Bezug auf lebenslanges Lernen und Wissenschaftstransfer ist das eine großartige Möglichkeit, Kinder und Jugendliche sowie interessierte Menschen für die aktuell relevanten Themen zu begeistern. Auch erfüllen die an dem Studiengang beteiligten Einrichtungen der Hochschule damit eine gesellschaftliche Verantwortung, indem sie interessierten Personen ermöglicht, mit und an modernen Geräten und moderner Werkstatttechnik zu arbeiten und sich auszuprobieren.

Für die zukünftige Entwicklung wäre es jedoch wünschenswert, dass sich die Hochschule Gedanken über potenzielle Übernachtungsmöglichkeiten für ihre Studierenden und auch Incomings macht. Auch in Bezug auf die Internationalisierungsstrategie der Hochschule und der geplanten Öffnung des Hochschulstandorts für internationale Studierende wird das Thema Unterbringung und Wohnen relevant werden.

Auch das Verwaltungspersonal ist ausreichend, wie die Aussagen der Hochschulmitglieder und der Studierenden in den Gesprächsrunden belegen.

Die finanziellen Ressourcen bzw. die Haushalts- und Sachmittel sind den Studiengangszielen angemessen und für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert. Die Nutzung der Bibliothek wird als sehr gut bewertet. Die notwendige IT-Infrastruktur ist ebenso ausreichend vorhanden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die adäquate Durchführung des Studiengangs „ZukunftsDesign“ (M.A.) hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen sowie sächlichen Ausstattung ausreichend gesichert. Die zur Verfügung stehenden räumlichen, sächlichen und technischen Ressourcen sind gut geeignet, um das Masterprogramm durchführen adäquat zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Module des Studiengangs schließen mit jeweils einer Prüfung ab, die Prüfungsform ist in der SPO bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Es sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, um die Vielfalt der angestrebten Kompetenzziele entsprechend abzubilden. Vornehmlich auf fachlichen Wissenserwerb ausgerichtete Module schließen mit einer schriftlichen Prüfung ab (z.B. Innovationstechniken und -theorien I und II). Zur Prüfung von Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen kommt das alternative Prüfungsformat der Portfolioprüfung zum Einsatz (z.B. Teamdynamik, Ethik und Werte I und II). Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung für ein Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, legt die Prüfungskommission in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson zu Semesterbeginn fest, welche Prüfungsform angeboten wird. Dabei achtet die Prüfungskommission auch auf die erforderliche Vielfalt der Formen.

Es wird sichergestellt, dass alle angemeldeten Prüfungen überschneidungsfrei abgelegt werden können. Der Prüfungsplan wird den Studierenden zu Semesterbeginn zum 1. Oktober bzw. zum 15. März über die webbasierte ZD-Plattform bekannt gegeben. Von hier aus werden Studierende auch zu wichtigen anderen Informationen und Anlaufstellen geleitet, z.B. zum Campus-Management-System „Primus“, über das die Anmeldung der Studierenden zu Prüfungen erfolgt, oder zum hochschulinternen Informationsportal „MyCampus“ mit allen Angeboten der hochschulischen Servicestellen etc.

Gemäß Auskunft im Selbstbericht werden die Prüfungsformen und der Workload regelmäßig im Rahmen der Evaluation überprüft und ggf. überarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen.

Die Vielfalt der verwendeten Prüfungsformen wurde ebenso diskutiert und folgender Zusammenhang eruiert: Eine Möglichkeit für die hohe Abbruchquoten der Studierenden könnte in nicht

ausreichend gewinnbringenden Prüfungsformen während des Studiums liegen. Deshalb ist die regelmäßige Evaluation der Prüfungsformen insbesondere in Bezug auf Portfolioprüfungen sinnvoll. Die Prüfungen sollten auch aus studentischer Sicht wichtige Lehrerfahrungen bieten und inhaltlich überzeugend gestaltet sein. Die Hochschule hat hier bereits reagiert und eine Handreichung für Portfolioprüfungen erstellt und Ergänzung des Evaluationsbogens vorgenommen (siehe Nachreichungen).

Sehr positiv und deshalb erhaltenswert erscheint dem Begutachtungsgremium die frühe Festlegung von Prüfungsterminen. Sie erleichtert den Studierenden insbesondere in Anbetracht des zumeist berufsbegleitenden Studiums die Studienorganisation. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Die Studierenden äußerten, dass sie sich gut durch die Lehrenden auf die Prüfungen vorbereitet fühlen und das Pensum der Prüfungen gut zu meistern ist. Die Beurteilungskriterien für das Bestehen bzw. für das Nicht-Bestehen sind sinnvoll und für die Studierenden transparent.

Optimierungspotential sieht die Gutachtergruppe in den Feedbackschleifen: So wäre es wünschenswert, wenn die Feedbackschleifen bei Prüfungsleistungen automatisiert werden könnten. Dies würde den Studierenden helfen, schneller zu verstehen, welche Fehler sie bei den Prüfungsleistungen, v.a. den Hausarbeiten, gemacht haben und wie sie sich verbessern können. Auch wurde der sinnvolle Wunsch geäußert, im Rahmen des Datenschutzes, andere Prüfungsleistungen zu sichten, um sich besser auf die Prüfungen vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Für Studieninteressierte finden hochschulweite Informationsveranstaltungen sowie Messen regelmäßig statt. Jede bzw. jeder hat zudem die Möglichkeit, ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Zudem tragen digitale Infoabende (wöchentlich im Semester) zur Information über Studiengangsziele, -inhalte und besondere Merkmale bereits vor Aufnahme des Studiums bei.

Die Termine der in Blöcken stattfindenden Lehrveranstaltungen sowie weitere wichtige Termine des Studiums stehen den Studierenden in der Regel 12 Monate im Voraus über die ZD-Plattform zur Verfügung. Zu Beginn jedes Semesters wird den Studierenden der Prüfungsplan bekannt gegeben. Die Prüfungskommission stellt im Prüfungsplan sicher, dass Prüfungen einer Kohorte überschneidungsfrei abgelegt werden können.

Die im Studienverlauf zu erbringende Arbeitsleistung umfasst je Studienjahr 35 ECTS-Punkte, im 5. Semester 20 ECTS-Punkte. Pro Semester werden 3 bzw. 4 Prüfungen abgelegt, die sich mit Projektarbeit und Blockveranstaltungen und der Abwechslung zwischen Take-Home-Exam und Portfolioprüfungen über den Semesterverlauf erstrecken.

Der Gesamtaufbau des Studiums gewährleistet laut Einschätzung durch die Hochschule eine hohe Studierbarkeit des Programms. Dennoch wird eine eher geringe Absolventenquote festgestellt. Um die Ursachen zu eruieren, werden die Studierenden unter anderem über Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig zum Workload befragt. Aufgrund der Rückmeldungen und des kontinuierlichen Monitorings durch das Studiendekanat wurde im letzten Akkreditierungszeitraum der Studienverlauf auf vornehmlich einsemestrige Module umgestellt. Diese Umstellung zeigt nach Auskunft der Hochschule bereits erste positive Wirkungen: Es sei momentan eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Anmeldungen für die Abschlussarbeit zu verzeichnen; dies lasse eine zukünftig höhere Abschlussquote erwarten. Beschwerden zur Studierbarkeit sind seit der Umstellung nicht mehr eingegangen.

Mit Bezug auf die Abschlussquote ergänzt die Hochschule: „Von Sommersemester 2016 bis einschließlich Sommersemester 2022 haben sich 264 Personen in den Studiengang ZukunftsDesign eingeschrieben, davon 137 Frauen (52 Prozent). 34 Studierende haben in diesem Zeitraum ihren Masterabschluss erworben, davon 19 innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) plus bis zu 2 Semestern. Dies entspricht einer kohortenbezogenen Abschlussquote von 13 Prozent unabhängig von der Studiendauer, bzw. 7 Prozent in Regelstudienzeit plus bis zu 2 Semestern.“

Zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit schreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht: „Die wenigsten Absolventen bzw. Absolventinnen erwerben den Abschluss in der Regelstudienzeit. Die meisten benötigen mindestens zwei Semester länger. Ein Grund hierfür ist, dass ZukunftsDesign in Teilzeit und von vielen berufsbegleitend studiert wird, die Studierenden also Beruf, Studium und Privatleben in Einklang bringen müssen. Hinzu kommt, dass ca. ein Drittel aller Studierenden eine berufs- oder familienbedingte Auszeit von einem Semester in Anspruch nimmt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden wissen bereits ein Jahr im Voraus über ihre Präsenzzeiten am Campus Bescheid und können somit ihr Studium besser planen und mit ihrer Arbeit vereinbaren. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Einbezug der Studierenden in die Gestaltung des Studiengangs. Die Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Verantwortlichen wird von beiden Seiten als sehr fruchtbar bezeichnet und ermöglicht eine Weiterentwicklung des Studiengangs mit besonderer Rücksichtnahme auf die Lebensrealität der Studierenden.

Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit den Studienplänen ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Auch das Neustrukturieren des Studiengangs von zweisemestrigen zu einsemestrigen Modulen ist

sehr positiv zu bewerten. Einsemestrige Module ermöglichen es den Studierenden, ihren Studienbetrieb besser zu planen. Sollte es einmal zu Verzögerungen bei der Erfüllung bestimmter Module kommen, kann trotzdem problemlos weiterstudiert werden und die Verzögerungen halten sich im Minimum. Ob diese Überlegung schließlich aufgeht, sollte durch kontinuierliches Monitoring überprüft werden.

Auch der Workload des Studiengangs scheint angemessen zu sein, und die großzügige Vorausplanung erlaubt es den Studierenden, ihre Arbeitsbelastung angemessen zu verteilen. Die kontinuierliche und intensive Betreuung durch die Coaches wird auch als sehr förderlich für die Studierbarkeit gesehen.

Ein weiterer Punkt, der evaluiert werden sollte, ist der Workload der Masterarbeit. Die präsentierten Masterarbeiten hatten teilweise einen sehr immensen Umfang, was abschreckend wirken könnte und mit ein Grund für die hohe Abbrecher*innenquote sein könnte. Dieser wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begehung gesenkt. Hier sollte dennoch in der Zukunft regelmäßig überprüft werden, ob der neu angepasste Umfang der Masterarbeit angemessen ist und wo gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können.

Auffallend im Studiengang „Zukunftsdesign“ (M.A) erscheint dem Begutachtungsgremium die geringe Studienabschlussquote. Dies kann vielschichtige Gründe haben. Ein Grund für hohe Abbruchquoten kann z.B. eine mangelnde Abschlussmotivation sein, wenn die Studierenden bereits über einen Masterabschluss verfügen und eine weniger formale sondern verstärkt inhaltliche Teilnahmemotivation im Studiengang aufweisen. Zum genaueren Verständnis wird empfohlen, die Abschlussquote kontinuierlich zu monitorieren. Durch regelmäßige Befragungen können u.a. auch Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit eruiert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt als positiv bewertet werden kann. Die Verantwortlichen sind sehr engagiert, den Studiengang kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dabei werden die Studierenden stets miteinbezogen. Diese Zusammenarbeit soll auch weiterhin in Zukunft so intensiv bestehen bleiben.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für dem Studiengang klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv hervorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrendenseite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist. Der Studienbetrieb ist daher planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit

dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Workload der Masterarbeit sollte regelmäßig evaluiert werden.
- Es sollte ein kontinuierliches Monitoring hinsichtlich der Absolventenquote erfolgen, um mögliche Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit zu eruieren.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch [\(§ 12 Abs. 6 MRVO\)](#)

Sachstand

Ein besonderer Profilanpruch des Studiengangs ergibt sich aus der Organisation als Teilzeitstudiengang sowie der Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren. Berufstätigkeit ist jedoch keine Zugangsvoraussetzung. Die Rahmenbedingungen für das Studium sind so ausgelegt, dass den Studierenden – neben ihrer Berufstätigkeit oder anderen Verpflichtungen – ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich mit den Studieninhalten zu befassen und ihren individuellen Kompetenzerwerb zu gestalten. Hierfür ist die Regelstudienzeit auf 5 Semester gestreckt und der Workload pro Studienjahr auf 36 ECTS-Punkte reduziert, zuzüglich der Masterarbeit und dem Kolloquium im 5. Semester mit 18 ECTS-Punkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert und zielt vollständig auf die besonderen Bedürfnisse seiner Zielgruppe ab. Insbesondere nehmen die Lehrenden große Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der überwiegend berufstätigen Studierenden. Im Rahmen von Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen und Broschüren erläutert die Hochschule vollumfänglich die Arbeitsbelastung an Studieninteressierte und Studierende, die sich damit frühzeitig über die Anforderungen des Studiums informieren können. Auch finden zu Beginn des Studiums sehr gut strukturierte und informative Einführungsveranstaltungen statt. Das Gutachtergremium lobt die gute Studierbarkeit des Studiengangs. Die meist berufstätigen Studierenden lassen ihre Erfahrungen aus dem Studiengang in die eigene berufliche einfließen und umgekehrt. Dadurch wird Workload aus dem Studium in die eigene Berufstätigkeit transferiert, was die Studierbarkeit des Studiengangs weiter fördert.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen dem Studiengangsprofil in hervorragender Weise, das sehr stark auf die Einbeziehung der Praxiserfahrungen der Studierenden ausgerichtet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Professoren und Professorinnen des Studiengangs sind durchgängig in der Forschung aktiv. In Drittmittelprojekten forschen und publizieren sie z.B. im Bereich Mensch-Maschine-Interaktion, Soziale Robotik und Transhumanismus. Sie werden für aktive Forschung und die Organisation nationaler und internationaler Konferenzen/ Tagungen in ihrem Lehrdeputat entlastet und können im Turnus von 7 Semestern jeweils ein Forschungsfreiemsemester beantragen. Die aktuellen Forschungsergebnisse werden stets in die Gestaltung der Lehrveranstaltungen mit einbezogen. Die Lehrenden sind zudem in nationalen und internationalen Fachtagungsorganisationen gutachtend und teilnehmend aktiv (z.B. IEEE RO-MAN Konferenz) und betreuen vor diesem Hintergrund Abschlussarbeiten und Kolloquien in Übereinstimmung mit dem aktuellen fachlichen Diskurs auf ihrem Lehrgebiet.

Als fachliches Referenzsystem und Voraussetzung für die Aufnahme von aktuellen, z.B. experimentellen Forschungsergebnissen ins Curriculum der Lehrveranstaltung dienen sowohl der vor einer Publizierung durchlaufene Peer-Review-Prozess als auch der semesteraktuelle Abgleich der Vorlesungsinhalte mit einschlägiger Fachliteratur. Die didaktische Weiterentwicklung erfolgt zum einen durch die studiengangsisernen Evaluationen und Rückmeldungen der Studierenden, zum anderen durch Weiterbildungen, z.B. durch die Teilnahme an Workshops und Seminaren des BayZiel in Ingolstadt.

Die Qualität des neuartigen Lehrkonzepts von ZukunftsDesign und die Leistung seiner Professuren sind laut Auskunft im Selbstbericht durch zahlreiche Auszeichnungen für innovative Lehre belegt. Ein Beispiel hierfür ist der bayerische "Preis für herausragende Lehre 2018" in der Kategorie "Lehrprojekte", verliehen vom bayerischen Wissenschaftsministerium. Das Studierendenprojekt „Game of Rain“ wurde im Jahr 2021 mit dem „Green Concept Award“ (BMBF, 15.000 EUR) und dem „UFIS Booster Award“ ausgezeichnet und ein anderes Studierendenprojekt führte zur Ausgründung der neuen regionalen GmbH „Grashopper Crew“.

Zu den Auftaktveranstaltungen des Studiengangs werden regelmäßig Talk-Runden (Format ZD-Talk in Präsenz oder per Live-Stream auf YouTube) und Impulsvorträge mit externen Stakeholdern aus Wissenschaft und Unternehmertum zu aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Themen abgehalten, um überfachlichen Austausch sowie Anwendungsbezug zu möglichen Einsatzgebieten der Inhalte des Curriculums herzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „ZukunftsDesign“ (M.A.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze des Curriculums werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. den Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, als auch von den Studierenden.

Die Studieninhalte des Masterprogramms sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität der Curriculums. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden vom Gutachtergremium als gut bewertet, sowie auch die Aktivitäten der Lehrenden in den Netzwerken und der Etablierung von Kooperationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Coburg hat ein mehrgliedriges Qualitätsmanagement entwickelt, das auf die kontinuierliche Verbesserung aller die Qualität von Studium und Lehre beeinflussenden Prozesse zielt. Zur ganzheitlichen Analyse dieser Prozesse nutzt die Hochschule das „EFQM Excellence Modell“. Als übergeordnete Kriterien für die Selbstbewertung dienen die im Leitbild der Hochschule formulierten Ziele, die Coburger Standards zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien sowie die Förderung von Diversity und die Befähigung zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln. Außerdem werden bereichsspezifisch relevante Referenzen herangezogen. Ausgerichtet am Student-Life-Cycle setzt die Hochschule zudem gemäß der Evaluationsordnung vom 01. März 2021 verschiedene Evaluationsinstrumente unter Beteiligung von Studierenden und Alumni ein, um den Studienerfolg zu überwachen. Die Ergebnisse der verschiedenen Evaluationen fließen in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs ein: Die Ergebnisse der Studieneingangsbefragung, der Absolventenstudie und des Feedbackgesprächs am Semesterende werden von Studiendekanin und Studiengangsführung besprochen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den beteiligten Lehrenden elektronisch zur Verfügung

gestellt. Sie sollen mit den Studierenden vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters besprochen werden. Außerdem erhält die Studiendekanin eine Dekanatsauswertung zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation. Sie führt dann anlassbezogene Gespräche mit den Lehrenden und bietet bei Bedarf Unterstützung an.

Als Korrelat und Korrektiv zu den Evaluationsdaten stellt die Zentralverwaltung für das fortlaufende Monitoring von Studiengängen diverse Kennzahlen zur Studiengangentwicklung über ein hochschulöffentliches Dashboard sowie als individuelle Reportings bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt den eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Evaluierung, der an der Hochschule umgesetzt wird. Durch den intensiven Austausch mit den Studierenden und der Auswertung der Befragungsergebnisse wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt. Anregungen werden offen diskutiert, auf Machbarkeit und Sinnhaftigkeit geprüft und entsprechend umgesetzt. Somit wird der Studienerfolg sichergestellt und der Studiengang gewinnt durch diesen laufenden Prozess spürbar an Attraktivität und Qualität.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die kontinuierliche Überwachung und entsprechende Überarbeitung des Modulangebots. Das neue Studiengangskonzept basiert auf Modulen, die in einem Semester absolviert werden können. Dies fördert die Studierbarkeit und motiviert gerade in einem berufsbegleitenden Studium.

Sowohl die Beteiligung der Studierenden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung als auch ein kontinuierliches Monitoring und die Nachjustierung des Studienprogramms gewährleisten einen Studienbetrieb, in dem die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, was als ausgesprochen positiv zu bewerten ist. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen an der Hochschule Coburg zeugen von einer ausgesprochen positiven und wertschätzenden Kommunikationskultur.

Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der Hochschule Coburg ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die Evaluationsordnung systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgestellt.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs „Zukunfts-Design“ (M.A.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienprogramms nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung sind an der Hochschule Coburg vor allem die Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts von 2019, der Gender Equality Plan 2022-2024, das Leitbild sowie das Strategie- und Entwicklungspapier 2030. Die Hochschule hat sich eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. Es gibt ein Mentoring-Programm für Studentinnen, Doktorandinnen und Professorinnen und es wird eine aktive Nachwuchsförderung von Frauen insbesondere in technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen betrieben. Zudem wurden Empfehlungen für gendersensible Berufungsverfahren entwickelt und eine Vollzeitstelle für eine Recruiting-Beauftragte zur Förderung gleichstellungsgerechter Frauen- und Nachwuchsentwicklung in der Wissenschaft geschaffen.

Mit Bezug auf den Studiengang ZukunftsDesign schreibt die Hochschule zum Thema Studierende nach Geschlecht (vgl. auch Tabelle 1): „Frauen sind gemessen an ihrem Anteil an Studienanfänger:innen unterrepräsentiert (11 von 34 Absolvent:innen, d.h. 32 Prozent unabhängig von der Studiendauer; bzw. 8 von 19 Absolvent:innen, d.h. 42 Prozent in Regelstudienzeit plus bis zu 2 Semestern). Frauen schließen den Studiengang also tendenziell später und seltener ab als Männer.“

2016 ist die Hochschule Coburg dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten, der 2018 in den Verein „Familie in der Hochschule e.V.“¹⁴ integriert wurde. Im Jahr 2018 hat die Hochschule den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands für Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen. Im Moment läuft das Verfahren zur Re-Auditing. Mit einem Vizepräsidium für Bildung und Diversity und Angeboten wie dem Gender- und Diversity-Day ist das Thema in der gesamten Hochschule vertreten.

Die Hochschule Coburg beteiligt sich auch an der Aktion weltoffene Hochschule der Hochschulrektorenkonferenz, einer bundesweiten Aktion gegen Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den Angeboten und Initiativen des International Office und bei den Angeboten des ortsansässigen Studienkollegs.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung und für Studierende in besonderen Lebenslagen wird durch den bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen, die Prüfungskommission und das Prüfungsbüro sichergestellt. Zumeist werden Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen.

Im Studiengang ist die Vorsitzende der Prüfungskommission hierfür zuständig. Darüber hinaus bietet das Referat Gesunde Hochschule der Hochschule Coburg verschiedene Beratungsangebote für Studierende und in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Oberfranken eine kostenlose und streng vertrauliche psychosoziale Beratung, die sich auf Lern- und Leistungsstörungen sowie auf alle Lebensfragen bezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Ordnungsdokumenten definiert. Zudem stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit fortlaufend aktualisiert wird. Das Gutachtergremium sieht die Geschlechtergerechtigkeit daher als vollumfänglich gegeben an. Sämtliche Angebote sind so ausgestaltet, dass auf erforderliche Besonderheiten einzelner Studierender Rücksicht genommen werden kann. Alle inhaltlichen Angebote sind geschlechterübergreifend ausgestaltet und werden entsprechend vermittelt. Dies gilt so auch in Bezug auf benachteiligte Studierende. An der Hochschule wird kein Studierender zurückgelassen. Sehr positiv wird der Einsatz von Coaches in den Projekten bewertet, diese sind bei Fragestellung jederzeit ansprechbar und können so auch mögliche Defizite auffangen, die sich aufgrund individueller Situationen einzelner Studierender ergeben können.

In allen Werkräumen steht ein Betreuer zur Verfügung, der angesprochen werden kann und entsprechende Unterstützung anbietet.

Dies gilt auch für den Lehrkörper. Hier arbeiten die Verantwortlichen erfolgreich daran, sowohl Professoren und Professorinnen zu gewinnen.

Das Gutachtergremium sieht einen Nachteilsausgleich als gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung fand am 23./24. März 2023 am Hochschulstandort Kronach statt: Während dieser haben die Programmverantwortlichen die Umstrukturierung der Neukonzeption des Studiengangs vorgestellt und im Nachgang der Vor-Ort-Begehung folgende Nachreichen vorgelegt, die dieses in den Ordnungen verankern:

- Neufassung Studien- Prüfungsordnung
- Senatsbeschluss und Unterrichtung des StMWK zur SPO-Änderung
- Anpassung Diploma Supplement
- Stellungnahme zu den vorläufigen Beschlussempfehlungen vom 05. Mai 2023 sowie - Neufassung der Modulbeschreibung "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden" und Handreichung der Prüfungskommission zur Portfolioprüfung

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Arnd Engeln**, Professur für Markt und Werbeforschung, Hochschule der Medien Stuttgart
- **Prof. Dr. Thomas Lauer**, Professor für Unternehmensführung, Technische Hochschule Aschaffenburg

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Christine Lötters**, SC Lötters Agentur für Storytelling, Communication, Public Relations, Bonn

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Ribal Zeitouni**, Kultur und Technik/Philosophie (B.A.) an der Technischen Universität Berlin



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten ¹⁾	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	10	6	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2021/22	19	11	0	0		0	0		0	0	
SoSe 2021	15	12	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2020/21	31	19	0	0		0	0		0	0	
SoSe 2020	18	7	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2019/20	16	11	1	0	6,25%	1	0	6,25%	1	0	6,25%
SoSe 2019	22	9	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2018/19	34	20	1	0	2,94%	1	0	2,94%	1	0	2,94%
SoSe 2018	17	8	0	0		1	0	5,88%	1	0	5,88%
WiSe 2017/18	24	7	0	0		2	1	8,33%	4	1	16,67%
SoSe 2017	19	11	1	0	5,26%	1	0	5,26%	6	4	31,58%
WiSe 2016/17	18	7	1	0	5,56%	1	0	5,56%	2	0	11,11%
SoSe 2016	21	9	0	0		2	2	9,52%	4	3	19,05%
Gesamt	264	137	4	0	1,52%	9	3	3,41%	19	8	7,20%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	Gesamt
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SoSe 2022	0	3	0	0	0	3
WiSe 2021/22	0	1	0	0	0	1
SoSe 2021	2	2	0	0	0	4
WiSe 2020/21	0	2	0	0	0	2
SoSe 2020	5	7	0	0	0	12
WiSe 2019/20	4	2	0	0	0	6
SoSe 2019	2	1	0	0	0	3
WiSe 2018/19	2	1	0	0	0	3
Gesamt	15	19	0	0	0	34

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	1	0	0	2	3
WiSe 2021/22	0	0	0	1	1
SoSe 2021	1	0	1	2	4
WiSe 2020/21	0	1	1	0	2
SoSe 2020	1	2	5	4	12
WiSe 2019/20	0	0	1	5	6
SoSe 2019	1	0	2	0	3
WiSe 2018/19	1	2	0	0	3
Gesamt	5	5	10	14	34

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23./24. März 2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulstandort Kronach



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)